

## ORTSGEMEINDE EISIGHOFEN

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes der Ortsgemeinde Eisighofen

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes vom 30.03.2015 hat der Ortsgemeinderat Eisighofen in seiner Sitzung am 30.03.2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1

Die Ortsgemeinde Eisighofen erhebt für die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes Benutzungsgebühren.

#### § 2

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

für Einwohner, Vereine und Gewerbebetriebe der Ortsgemeinde Eisighofen je Kalendertag	15,00 Euro
für auswärtige Benutzer/Mieter je Kalendertag	35,00 Euro
für Stromkosten sind pro verbrauchten kw/h	1,00 Euro

Personen, welche ohne vorherige Genehmigung durch die Ortsgemeinde bei der Benutzung der Anlage angetroffen werden, haben die 5-fache Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Benutzungsgebühr ist bei der Abholung des Schlüssels in der Ortsgemeindeverwaltung Eisighofen oder bei dessen zuständigen Personen zu zahlen. Stromkosten werden nach Benutzung der Grillhütte, bei Abgabe des Schlüssels erhoben. Gleichzeitig ist ein Formblatt auszufüllen. Wanderer können den Grillplatz für eine kurzfristige Ruhepause unentgeltlich benutzen, sofern die Einrichtung nicht anderweitig vermietet ist.

#### § 3

Gebührensschuldner ist/sind der/die jeweiligen Antragssteller für die Benutzung der in § 1 genannten Anlage. Mehrere haften gesamtschuldnerisch.

#### § 4

Die Gebühren sind an die Ortsgemeinde Eisighofen bei zu entrichten.

Die Gebühren werden fällig mit Inanspruchnahme der Leistung nach dieser Satzung.

#### § 5


Für die Erhebung von Gebühren gelten im Übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

#### § 6

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Eisighofen, den 30.03.2015

Für die Ortsgemeinde Eisighofen

  
Lorch, Ortsbürgermeister



## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 10.06 2015

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

Harald Gemmer  
Bürgermeister




---

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Eisighofen im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 25 /2015 am 18.06 .2015 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 19.06 .2015 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung  
56368 Katzenelnbogen, den 19.06 . 2015

Im Auftrag

Uwe Welker

(D.S.)